

Chorverband Hochrhein e.V.

02. Dezember 2023

Ehrenordnung

Präambel:

In der nachstehenden Satzung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einem anderen Geschlecht erworben oder die Funktionen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Ehrungen durch den Chorverband Hochrhein e.V.

§1 Ehrenmitglieder des Chorverband Hochrhein e.V.

a) Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten können nur Präsidiumsmitglieder ernannt werden, die mindestens 10 Jahre das Amt des Präsidenten ausgeübt haben. Präsidenten, die aufgrund langjähriger Tätigkeiten im Präsidium in anderen Ämtern bereits früher ausscheiden als 10 Jahre, können durch das Präsidium außerordentlich zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

b) Ehrenmitglied mit Titel (z.B. Ehrenverbandschorleiter)

Zum Ehrenmitglied mit Titel (z.B. Ehrenverbandschorleiter) kann nur ernannt werden, wer mindestens 4 Amtsperioden (aktuell 12 Jahre) sein Amt innehat. Mitglieder, die aufgrund langjähriger Tätigkeiten im Präsidium in anderen Ämtern bereits früher ausscheiden als 12 Jahre, können durch das Präsidium außerordentlich zu Ehrenmitgliedern mit Titel ernannt werden.

c) Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des Vereins ernannt werden, das besondere Dienste für den Verband erbracht hat, unabhängig von seiner Mitgliedszeit. Spätestens nach 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft im Präsidium wird man zum Ehrenmitglied ernannt.

§2 Vereinsehrungen

a) Ehrungen der Vereine legt der Badische und Deutsche Chorverband fest. Diese sind:

- Kinder und Jugendliche: Ehrung für 10, 15 oder 20 Jahre Singen im Chor
- Erwachsene Sänger: Ehrung für 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 oder 80 Jahre Singen im Chor
- Chorleiter: Ehrung für 25, 40 oder 50 Jahre Chorleitertätigkeit
- Chorleiter im Kinder- und Jugendchor: Ehrung für 10- oder mehrjährige Chorleitertätigkeit
- Verein: Ehrung für 50-, 75-, 100-, 125-, 150- oder 175-jähriges Bestehen

Die Urkunden des Badischen bzw. Deutschen Chorverband, sowie die Broschen und Nadeln legt der BCV bzw. DCV fest. Erwachsene Sänger erhalten einen signierten Kugelschreiber des CVH, Chorleiter eine „Goldene Stimmgabel“.

b) Kinder und Jugendliche werden vom CVH selbst für 5 Jahre Singen im Chor geehrt.



§3 Sonstige Ehrungen

Das Präsidium kann Teilnehmer von Seminaren und Weiterbildungen mit einer entsprechenden Urkunde auszeichnen.

II. Ehrungen durch andere Organisationen

§4 Sonderehrungen

Vereine können des Weiteren für zwei Sonderehrungen einen Antrag stellen. Für 100-jähriges Bestehen bzw. 150-jähriges Bestehen des Vereins kann die Zelter-Plakette bzw. die Conradin-Kreutzer-Tafel beantragt werden. Die Anträge müssen an die Geschäftsstelle in Karlsruhe gesendet werden.

a) *Zelter-Plakette:*

- Chöre, die mindestens 100 Jahre bestehen, können die Zelter-Plakette erhalten. Sie müssen in dieser Zeit besondere Verdienste um die Förderung des kulturellen Lebens durch die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes erworben haben.
- Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Bund Deutscher Chorverbände in Berlin.
- Der Verleihungstermin kann ab dem Monat Juni im Jubiläumsjahr eingeplant werden.
- Antragsfrist: 30. März des Vorjahres der Ehrung.

b) *Conradin-Kreutzer-Tafel:*

- Die Conradin-Kreutzer-Tafel ist eine Auszeichnung des Landes Baden-Württemberg für Laienmusikensembles des Landes, die 150 Jahre oder älter sind und sich künstlerische, volksbildende und kulturelle Verdienste um die Pflege der Laienmusik erworben haben.
- Die Conradin-Kreutzer-Tafel wird jährlich im Rahmen des Landes-Musik-Festivals zusammen mit einer Urkunde an die Vereine übergeben.
- Eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Conradin-Kreutzer-Tafel ist, dass die Vereine, die für 100jähriges Bestehen verliehene Zelter-Plakette vorweisen können.
- Antragsfrist: 15. Oktober des Vorjahres der Ehrung.

**Diese Ehrenordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 02.12.2023
beschlossen und ersetzt die bisherige Ordnung.**